



Bekanntgabe

Geplante Tiefenbohrung zum Zwecke der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück Winterberg-Hildfeld, Gemarkung Hildfeld, Flur 3, Flurstück 46

Anzeige über einen Erdaufschluss gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 14.05.2020 von Stefan Schrapers, wh.: Schultenhofstr. 35, 45475 Mülheim/Ruhr

hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Herr Stefan Schrapers, wh. Schultenhofstr. 35, 45475 Mülheim/Ruhr hat bei mir die geplante Tiefenbohrung auf dem Grundstück Winterberg-Hildfeld, Gemarkung Hildfeld, Flur 3, Flurstück 46 gem. § 49 WHG angezeigt.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefenbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens (Festgestein) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Es handelt sich um einen kleinflächigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 „Winterberg“ des rechtskräftigen Landschaftsplans „Winterberg“. Ein Verbot für die Bohrung besteht gemäß Landschaftsplan nicht; jedoch für die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Untere Landschaftsbehörde hat eine entsprechende Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot erteilt.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 01. Juli 2020
Im Auftrag

Menke